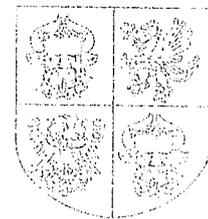


Der Landesbeauftragte
für Datenschutz und Informationsfreiheit
Mecklenburg-Vorpommern



Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit M-V
Lennéstraße 1, Schloss · 19053 Schwerin

Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern

19048 Schwerin

AKTENZEICHEN
5.8.1.004/015 /
2018-06325
IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT
vom 12.06.2018

AUSKUNFT
Katharina Schmidt
Telefon: 0385 59494-57
E-Mail: katharina.schmidt@datenschutz-mv.de

22. Juni 2018

Petition nach dem IFG M-V

mir liegt eine Anfrage des Herrn Johannes Filter nach § 14 des Informationsfreiheitsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V) vor.

Der Petent informiert mir hierin, dass er mit Schreiben vom 27.04.2018 einen Antrag nach dem IFG M-V gestellt hat, in welchem er um die Zusendung des Schreibens von Herrn Lorenz Caffier an den Generalbundesanwalt gebeten hat. Gleichzeitig bat er, ihn vorab über den voraussichtlichen Verwaltungsaufwand sowie die voraussichtlichen Kosten zu informieren, sollte es sich bei dem Antrag nicht um eine einfache Anfrage handeln.

Nunmehr forderten Sie den Petenten aber mit Schreiben vom 12.06.2018 auf, für einen gewährten Informationszugang Kosten i. H. v. 43,50 Euro zu entrichten. Der Petent stellt die Rechtmäßigkeit dieser Kostenerhebung in Frage und bat mich um eine Prüfung des Sachverhalts.

Zunächst möchte ich Sie darauf hinweisen, dass Anträge gem. § 11 IFG M-V unverzüglich, spätestens jedoch nach Ablauf einer Frist von einem Monat zu bescheiden sind. Diese Frist kann nach § 12 IFG M-V auf bis zu drei Monate verlängert werden, wenn Umfang oder Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigen. Der Antragsteller ist über eine Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu informieren. Dieses ist hier leider nicht erfolgt. Erst auf Nachfrage wurde der Antrag nach über 6 Wochen seit Antragstellung beschieden. Ich bitte Sie, zukünftig auf die Einhaltung der Fristen zu achten.

Weiterhin sind nach § 13 Abs. 1 IFG M-V für Amtshandlungen nach dem IFG M-V grundsätzlich Gebühren und Auslagen zu erheben. Dies gilt nach Satz 2 der vorgenannten Vorschrift jedoch nicht für die Erteilung einfacher Auskünfte. Um eine einfache Auskunft dürfte es sich in der Regel dann handeln, wenn die Vorbereitung des Informationszugangs der Verwaltung keinen oder nur einen sehr geringen Aufwand abverlangt.

Im vorliegenden Fall haben Sie Herrn Filter einen Teilzugang gewährt und ihm zusammen mit den begehrten Informationen auch einen Kostenbescheid übersandt. In der Begründung haben Sie unter Punkt II. aufgeführt: „Eine einfache Auskunft liegt hier nicht vor.“ Dennoch haben Sie den Petenten nach unserem Informationsstand nicht vorab über die zu

erwartenden Kosten informiert, obwohl dieser ausdrücklich darum gebeten hatte. Daher hatte der Antragsteller nicht die Möglichkeit, selbst zu entscheiden, ob er seinen Informationsfreiheitsantrag auch noch aufrechterhält, wenn damit Kosten verbunden sind.

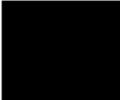
Nur der Vollständigkeit halber wird diesseitig auch die Höhe der Kosten bezweifelt. Sie begründen diese damit, dass die umfangreiche Prüfung und das Schwärzen des begehrten Schreibens eine Arbeitszeit von 45 Minuten eines Beschäftigten im ehemals gehobenen Dienst in Anspruch genommen hat. Beim besagten Schreiben handelt es sich allerdings nur um eine einzelne einseitig beschriebene DIN A4 Seite. Der Verwaltungsaufwand müsste demzufolge gering sein, sodass dieser unter die Rubrik „einfache Auskünfte“ fallen dürfte.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen empfehle ich, den Kostenbescheid aufzuheben.

Wegen der Eilbedürftigkeit bitte ich um Stellungnahme spätestens bis zum **06.07.2018**.

Dem Antragsteller werde ich raten, vorsorglich Widerspruch einzulegen.


Katharina Schmidt


am 21.06.2018 persönlich beim IM abgegeben
→ Briefkasten 

~~Empfang bestätigt~~